

## Richtlinie für die Gewährung von Kreisinvestitionszuschüssen zur Jugend- sportförderung

### Rechtsgrundlage:

Nach dem Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 04.11.1992, Az 4 B 90.718 (FSt 65/1993), ist die Förderung örtlicher Sportvereine in der Regel keine Landkreisaufgabe i.S. der Art. 51ff. LkrO. Eine Förderung durch den Landkreis ist aber zulässig für:

- überörtliche Maßnahmen des Sports (vgl. Art.4 Abs.1 LKrO) oder
- die Jugendarbeit im Sport (vgl. §11 Abs.3 Nr.2 SGB VIII, Art. 30 Abs.1 AGSG)

Danach ist der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung des Sports bei Maßnahmen, die Zwecken des Jugendsports bzw. der Jugendarbeit im Sport dienen, zuständig.

### Förderbereich und Förderhöhe

**Für den Neubau bzw. die Generalinstandsetzung von Sport- und Übungsstätten gewährt der Landkreis Roth 10% Zuschuss zu den vom BLSV / BSSB oder einer entsprechenden Dachorganisation mittels Bescheid anerkannten Kostenpauschalen bzw. der mit Bescheid festgelegten zuwendungsfähigen Kosten.**

**Dieser 10% Anteil wird multipliziert mit dem Prozentsatz, der den Anteil der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an der gemeldeten Gesamtmitgliederzahl entspricht.**

**Der Anteil Kinder, Jugendlicher und junger Menschen wird nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor dem Jahr des Zuschussantrags berechnet.**

**Der Höchstzuschuss je Maßnahme beträgt 50.000 €.**

Es wird kein kommunaler Träger gefördert.

## Vereinsfusionierungen

Bei fusionierten Vereinen, die innerhalb von drei Jahren nach der Gründung einen Landkreiszuschuss beantragen, ist der Jugendanteil des neuen Vereins maßgebend. Falls der neue Verein noch keinen Jugendanteil der ersten drei Jahre vorweisen kann, wird ein vorläufiger Bescheid erlassen. Nach Ablauf der drei Jahre gilt die allgemeine Regelung.

## Allgemeine Fördervoraussetzungen

Fördergebiet ist der Landkreis Roth.

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises Roth. Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Auszahlung kann sich deshalb über mehrere Jahre erstrecken. Bis zur Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises (abhängig vom BLSV/BSSB) wird der Zuschuss bis max. 80% ausbezahlt. Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorlage des vom BLSV/ BSSB oder einer anderen Dachorganisation geprüften Verwendungsnachweises.

Mit der Bewilligung des Kreiszuschusses verpflichtet sich der Verein, dass drei alkoholfreie Getränke, bei gleicher Menge um mind. 25 % günstiger angeboten werden als alkoholische Getränke. Das Jugendschutzgesetz ist auszuhängen und strikt zu beachten.

Verstöße gegen die allgemeinen Fördervoraussetzungen führen zu Zuschusskürzungen.

Ein Zuschuss für die Zwischenfinanzierung aufgrund längerer Wartezeiten beim BLSV, BSSB oder einer anderen Dachorganisation ist auf Antrag möglich.

**Diese Richtlinie tritt ab 14.12.2009 in Kraft.**  
Kreistagsbeschluss vom 14.12.2009: einstimmig

Hinweis:

Die Förderbereiche Jugendheimbau, Jugendsportförderung und Denkmalpflege sind gegenseitig deckungsfähig.